

Soldatenaushebung in Olsberg Anno 1794

(von Erich Völlmecke)

Das Durchstudieren alter Akten ist schon eine interessante Tätigkeit. So stieß ich kürzlich auf eine Soldatenaushebung für die kurfürstlich kölnischen Truppen, die in Olsberg im Jahre 1794 stattfand.

Bekanntlich bestand in der damaligen Zeit keine allgemeine Wehrpflicht. Diese wurde erst 1813 in Preußen und 1871/72 im gesamten Reichsgebiet eingeführt.

Damals hatten jedes Dorf (Bauernschaft) oder jede Stadt eine entsprechend der Bevölkerungszahl festgesetzte Anzahl von Rekruten zu stellen. Bei den Beratungen, wer abkömmlich war oder nicht, wurde schon damals vielfach nach Gunst und Ungunst entschieden. Widerpenstige, Arbeitsscheue, Trunkenbolde und sonstige Leichtfüße, auf die die Werber angesetzt waren, wurden bei Alkohol, Tabak und Würfelspiel gefügig gemacht. Des Lesens und Schreibens unkundig, setzten sie schließlich ihre drei Kreuzchen unter ein Schriftstück und nahmen ein Handgeld an, welches meistens anschließend vertrunken wurde. Damit war die Freiheit beendet, und es hieß „marschieren“. Neben der Werbung gab es auch die Losziehung. Während es für den einfachen Mann, auf den das Los gefallen war, kaum ein Entkommen vor dem Militär gab, konnte sich dagegen ein Begüterter — wenn er einmal das Pech hatte, daß ihn das Los traf — freikaufen oder durch Geldzahlung an einen Dritten, diesen zum Militärdienst als Ersatzmann bereden.

So erging im Jahre 1794 durch den Richter Freusberg in Brilon an den Vorsteher und Bauernrichter von Olsberg der Befehl, die durch Los (oder durch Hinweis?) gezogenen Olsberger Männer „bey Tag oder bey Nacht zu ergreifen und mit 18 Schützen bewachen zu lassen: Ferdinand Nolleken, Anton Bathen und Josef Kropf, falls erstere nicht brauchbar (=militäruntauglich) als Ersatz: Caspar Weber, Heinrich Tigges und Adam Busch“. Diese 6 Mann seien am nächsten Freitag, den 27. Juni (1794) mit den 18 Schützen als Bewachung nach Arnsberg in Marsch zu setzen und dort der (Musterungs)-Commission am 28. Juni (1794) gegen Quittung abzuliefern. Um ein Desertieren von vornherein zu verhindern, hatte der Vorsteher der Gemeinheit (= später Gemeinde) Olsberg Stricke zum Fesseln der Rekruten bereitzustellen. Weiterhin mussten ihnen die Hosen am Gesäß offen geschnitten werden. Eine Kollekte war im Dorf durchzuführen, damit die Rekruten etwas

Weggeld (= Taschengeld) bekamen. Der Ortsmusikant hatte „mit Spielen bis Arnsberg vorherzumarschieren“. Soweit der Befehl des kurfürstlichen Richters Freusberg.

Wie oben ausgeführt, befand sich unter den Ausgelosten ein Mann namens Josef Kropf. Zu jener Zeit lebten aber in Olsberg drei Träger dieses Namens, u. a. einer aus dem Hause Matzen. Josef Kropf-Matzen aber ging der Rekrutierung aus dem Wege indem er sich vorsichtiger Weise „nicht greifbar machte“, also sich verdrückte. Er versteckte sich zwei Tage bei seinem Schwager und ließ sich auch von diesem beköstigen.

Nach Aussendung von Suchtrupps und Spionen wurde dann jedenfalls Josef Kropf-Matzen „zur Hand gebracht“ (= festgenommen). Anschließend wurde er nach Arnsberg abtransportiert. Um nicht den Groll der kurfürstlichen Behörden auf das Dorf zu laden, hatten zwischenzeitlich gutsituierte Olsberger Männer versucht, für den verschwundenen Matzen Josef einen Ersatzrekruten für Geld zu werben, was aber nicht so schnell gelang. Schließlich waren unsichere Zeiten, und an der Westgrenze schlug sich die aus bunt zusammen gewürfelten Haufen bestehende Reichsarmee mit den französischen Revolutionstruppen herum. Schon im August 1794 musste sich die Reichsarmee über den Rhein zurückziehen. Durch westrheinische Flüchtlinge, Emigranten aus Frankreich und Belgien kamen allerlei merkwürdige Gerüchte auf. Der Kurfürst Maximilian-Franz (1724 - + 27.6.1801) musste aus Bonn nach Mergentheim fliehen, sein Hofrat floh nach Recklinghausen, die Hofkammer nach Brilon und das Oberappellationsgericht nach Arnsberg. Bereits 1796 wurde die Ruhr als Demarkationslinie zwischen Frankreich und Preußen vereinbart und von beiden Mächten die Positionen bezogen.

Wer wollte unter diesen Verhältnissen seine Haut noch zu Markte tragen? Das heilige Römische Reich Deutscher Nation war nur noch ein lebender Leichnam, bedingt durch die Uneinigkeit und Selbstsucht der Landesfürsten. Es war ja auch zu vieles faul im Staate Kurköln, wie auch im ganzen Reich! Die französischen Revolutionsparolen „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ hatten auch hier im althergebrachten Gebiete des Kölner Krummstabes viele offene Ohren gefunden und vielversprechende Hoffnungen geweckt.

Deshalb mag wohl auch in unseren Dörfern insgeheim die Losung gegolten haben: „Rette sich wer kann vor dem Kriegsdienst!“. Schließlich konnte derjenige, der Gesundheit und Arbeitskraft dem desolaten Staate geopfert hatte, von Ort zu Ort betteln gehen. Eine Versorgung für diese Vaterlandsverteidiger gab es nicht.

Unter diesen Aspekten kam es zum Prozeß gegen Josef Kropf-Matzen. Als Kläger traten auf Franz Bernh. Kropf und Ignatz Kropf. Ob einer der beiden anderen Namensträger Josef Kropf Söhne des Klägers waren, konnte ich noch nicht feststellen; aber wahrscheinlich dürfte es so sein, zumindest dürfte eine Verwandtschaft vorliegen.

Beim Prozeß gab Josef Kropf-Matzen an, daß der Ortsvorsteher Stöver nur den Namen Josef Kropf genannt habe. Das Namensbeiwort „Matzen“ sei nicht gefallen! Es sei dadurch ungewiß geblieben, welchen von den Dreien namens Josef Kropf aus Olsberg überhaupt das Los getroffen habe. Der Angeklagte berief sich dafür auf den Richter Freusberg und auf das Mitglied der Arnsberger Rekrutierungskommission, den Schöffen Körner.

Einige Tage später, nachdem die „befragte Verlosung zu Arnsberg geschehen war“, wurde die Gemeinde Olsberg gehörig „convocieret“. Den Einsassen wurde vom Vorsteher Stöver eröffnet, daß die „Gemeinheit drey Mann als kurfürstliche Rekruten“ zu stellen habe. Nach Beratung wurde beschlossen, „daß diejenigen, auf die das Los gefallen war, (späterhin) nicht in der Gemeinheit namentlich bekannt zu machen, sondern drey Mann zu Rekruten gekauft, zu diesem (Menschen-) Kauf in der Gemeinheit eine Collekte durchzuführen sei und allenfalls das noch fehlende Geld aus dem Gemeinheitssäckel genommen werden sollte“.

Am 21. 3. 1797 erging Urteil in Sachen Franz Bernh. Kropf und Ignatz Kropf, Olsberg (= Kläger) gegen Josef Kropf gen. Matzen, (daselbst Beklagten). Auf Grund eines „eingeholten ohnparteyischen Rechtsraths“ erging der Bescheid, daß das am 3. 4. 1795 erkannte „pignus praetorium“ einstweilen und bis zum Austrag der Sache aufrecht zu erhalten sei. „Weiterhin sollen die von den Klägern vorgeschlagenen Zeugen, eingereichte Artikel mit Vorbehalt der Einreden und Fragstücke zum Beweis annehmen und die Aydliche Abhörung derselben vorzunehmen sey, was Endes zur Ausbringung einer sichern Tagfahrt (= Botengang Olsberg-Arnsberg) den Klägern eine Frist von 14 Tagen vorbestimmt wird, welches nach oder auch bei

dessen Entstehungsfall auf fernes Anrufen ergeheth was rechtens“.

Matzen Josef legte hierauf Berufung ein. Es heißt in der Begründung u.a.: Um jene Zeit, nemblich als die Rekrutierung betrieben, auch bereits die Lose gezogen, aber noch nicht bekannt gemacht waren, trate die ganze Gemeinheit Olsberg aufm Baurplatz (=Versammlungsplatz, dort wo jetzt Lingenufers steht, dort stand auch der Pranger) zusammen und einigte sich dahin, daß in der Gemeinde und vorzüglich unter jungen Purschen eine Collekte angestellt, mit den dabei resultierenden Geldern die drei Mann (Rekruten), welche die Gemeinheit Olsberg zu stellen hätte, gekauft und dasjenige (Geld) was aus dem Collektergeld nicht bestritten werden könnte, aus dem Gemeinheitsbeutel genommen werden sollte. Es wurde weiter beschlossen, daß jeder Einsasse in Olsberg sich Mühe geben sollte, Leuthe auszufinden, welche den Kriegsdienst für Olsberg gegen ein Stück Geld zu kaufen geneigt wären. Das Willkühr kam zustande, selbst der Herr Mitkläger Ignatz Kropf übernahm die Collekte, eine Geschichte (= Sache), welche die Herren Kläger (= Franz Bernh. und Ignatz Kropf) und gantz Olsberg nicht leugnen kann, und welche sub litera A und B bescheinigt wird, woraus es nemblich erhellet, daß würllich die Gemeinheit zwey Mann gekauft oder bedungen habe, um für Olsberg den Kriegsdienst zu übernehmen“.

Der weitere Entscheid fiel am 10. 10. 1799 wie folgt:

„Es wird auf nochmalige Ersuchung des verhandelten und eingeholten ohnparteyischen Rechtsrath die Sache nunmehr für beschlossen angenommen und demnach zu Recht erkannt, daß Kläger (= Franz Bernh. und Ignatz Kropf), dasjenige, was sie zu erweisen sich angemasset, wie recht nicht erwiesen, daher der Beklagte (Josef Kropf-Matzen) von der Klage, womit die Kläger zu der Gemeinde lediglich hin zuverweisen sind, zu entbinden, das am 7. Febr. 1795 erkannte pignus praetori um wieder aufzuheben, die Kosten aber aus bewegenden Ursachen zu compensieren (= vergleichen) seien gleichwie zu Recht erkannt, entbunden hinverwiesen, aufgehoben und kompensiert wird.“

Gegen dieses Urteil wurde dennoch weiter prozessiert. Am 19. 6. 1801 kam sodann das endgültige und abschließende Urteil zustande:

„In Sachen Franz Bernh. und Ignatz Kropf nunmehr des ersteren Wittib (= Witwe, also

war der Kläger Franz Bernh. zwischenzeitlich verstorben), Appellanten wider (= gegen) Josef Kropf gen(annt) Matzen, daselbst, Appellanten, andern Teils wird erkannt: daß wofern Appellanten im suppiementum noch schwören würden, wie (daß) sie beim Ankauf des befragten Rekruten bloß auf Geheiß und zum Besten des Appellanten ohne irgend eine Rücksicht und Wissenschaft einer Gemeinheitsverbindlichkeit gehandelt, Appellant die eingedungenen 167 Rth (= Reichsthaler) (und) 18 Gr(oschen) cum Interesse an dieselbe abzutragen und sie von der deshalb übernommenen Bürgschaft zu befreyen schuldig, die in dieser Appellationsinstanz (= Berufungsinstanz) aber weiter aufgegangenen Prozeßkosten gegeneinander aufzuheben und dem Appellanten (= Matzen Josef) sein allenfalsiger Rezeß (muß heißen Regreß) wider (= gegen) die Gemeinde Olsberg vorbehalten seye, wie hiemit zu recht erkannt wird“.

Die Kläger leisteten den Eid. Eine nochmalige versuchte Berufung des Beklagten Matzen wurde zurückgewiesen, „weil die Zeit verstrichen sey“.

Diese Akte ist ein eingehendes Zeitdokument über die damaligen allgemeinen Zustände. Also: Rette sich, wer kann, vor dem Militärdienst, was bei der damaligen unmenschlichen Behandlung der Rekruten nur zu gut verständlich sein dürfte: Schlechte Verpflegung und Bekleidung, Warten auf den Sold, schlechte Bewaffnung und Schläge obendrein und beim geringsten Anlaß Spießrutenlaufen. Bei Verlust von Gesundheit und Arbeitskraft hieß es: betteln gehen.

Und der kurfürstliche Amtsschimmel sprang auch damals schon, zwar langsam und bedächtig, so dass er für die Erledigung dieses Gerichtsverfahrens allein sieben Jahre benötigte.